

vom 23. Mai 1903. Neben diesem sind jedoch die in mehreren Staaten und Bezirken bestehenden älteren Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln fast durchweg formell in Kraft geblieben, so daß gegenwärtig auch mit ihnen gerechnet werden muß. Diesen z. T. ganz verschiedenen Rechtsnormen gesellen sich dann noch hinzu das in der Gew.O. enthaltene Verbot des Ankaufs und Feilbietens von Geheimmitteln im Umherziehen sowie die Position Geheimmittel im neuen deutschen Zolllarif. Die in Bayern durch das dortige Gewerbesteuergesetz eingeführte Geheimmittelsteuer bedarf als rein interne Angelegenheit keiner besonderen Erörterung.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Der (Seite 1 abgedruckte) Entwurf des Bundesrats vom 23. Mai 1903 befaßt sich in seinem größten Teile mit dem Verkehr mit Geheimmitteln, lediglich der kurze § 4 bezieht sich auf die Ankündigung. Wie für diese, so gilt auch für den Verkehr der Mittel die in § 1 zum Ausdruck gebrachte Fundamentalbestimmung, durch die sich der Entwurf von allen früheren Geheimmittelverordnungen unterscheidet, daß alle Gebote oder Verbote desselben sich ausschließlich auf die in den Anlagen namentlich aufgeführten 95 Mittel beziehen. Alle anderen Geheimmittel und Spezialitäten, mögen sie im Handelswege bezogen oder vom Apotheker selbst hergestellt sein, mögen ihre Bestandteile auf der Umhüllung angeben sein oder nicht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung völlig unberührt. Was in dieser Beziehung hinsichtlich der Ankündigung schon auf Seite 81 näher ausgeführt wurde, gilt in vollem Umfange auch für die das Feilhalten und den Verkauf betreffenden Bestimmungen. Nur in Baden und Hessen ist, wie weiter unten ausgeführt wird, hinsichtlich eines einzigen Punktes eine Ausnahme gemacht.

Die in den §§ 2 und 3 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr der 95 Mittel sind dreifacher Art:

1. ein Gebot hinsichtlich der Beschaffenheit der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die Mittel abgegeben werden;
2. ein Verbot hinsichtlich der Beigabe von Empfehlungen, Gutachten und dergl. und
3. eine Bestimmung über die Abgabe der 95 Mittel.

Ad 1 sind folgende Anordnungen getroffen (§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 3):

Die Gefäße **und** die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:

- a) den Namen des Mittels,
- b) den Namen oder die Firma des Verfertigers.

Die Gefäße **oder** die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:

- c) den Namen oder die Firma des verabfolgenden Geschäftes,
- d) die Höhe des Abgabepreises und
- e) bei den Mitteln der Anlage B und denjenigen der Anlage A, welche starkwirkende Stoffe enthalten, die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“.

Lediglich für Ziffer c und d gilt der Vorbehalt: „Diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.“ Ziffer e bezieht sich, da sie in § 3 enthalten ist, ebenfalls nur auf Apotheker. Die Anordnungen unter a und b müssen dagegen auch im Großhandel befolgt werden. Eine Angabe der Bestandteile der Mittelauf der Umhüllung oder sonstwo wird jedoch in der Verordnung nirgends gefordert.

Ad 2 (§ 2 Abs. 2) ist für die 95 Mittel der beiden Anlagen ein unbedingtes Verbot der Beigabe von irgend welchen Anpreisungen, Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtlichen Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, auf dem Gefäße, den äußeren Umhüllungen oder auf irgend eine sonstige Art festgelegt. Eine kurze, sachliche Erläuterung des Mittels neben dem Namen, also z. B.: Schweizerpillen, ein Abführmittel, oder: Pain-Expeller, ein Rheumatismussmittel, wird als eine „Anpreisung“ nicht anzusehen sein und daher als zulässig gelten müssen. Ebenso wenig ist es bedenklich, wenn in beigegebenen Prospekten, Umhüllungen und dergl. andere Mittel empfohlen werden, sofern diese nicht ihrerseits selbst auf der Geheimmittelliste stehen.

Diese Bestimmung, die sich in allen Staaten, die den bundesrätlichen Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung publiziert haben, nur auf die 95 Mittel der Anlagen A und B bezieht, hat in Baden und Hessen eine ganz wesentliche Erweiterung erfahren, indem sie hier durch Herausnahme aus dem Entwurf und Einschlebung in die bestehenden Apothekenbetriebsordnungen auf alle Arzneimittel, die vom Apotheker im Handverkauf abgegeben werden, ausgedehnt ist. In den beiden Staaten darf der Apotheker also überhaupt keinem einzigen Arzneimittel, das er verkauft, irgend welche Anpreisungen, Gutachten usw. beigegeben. In Hessen hat diese neue Anordnung durch Ministerial-

verfügung vom 23. Januar 1904 gleichzeitig eine nähere Erläuterung erfahren, aus der auch deutlich hervorgeht, daß die Verschärfung gegenüber dem Bundesratsbeschluß den Absichten des (hessischen) Gesetzgebers durchaus entsprach. Die Verfügung lautet:

Hess. Min. Erlaß 23. Januar 1904.

Zur Erläuterung des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1903, betreffend: Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums bemerken wir zu Ihrer Kenntnisnahme und Nachachtung, daß auf den für den sogenannten Handverkauf bestimmten Arzneimitteln und Spezialitäten nur die allgemein gebräuchlichen und volkstümlichen Bezeichnungen, wie Abführpillen, Brusttee, Hustentropfen, Kropfsalbe, Lebensessenz und dergl. mehr nebst zugehöriger Gebrauchsanweisung angebracht werden dürfen, daß jedoch Anpreisungen (wie „vorzügliches Mittel gegen Husten, Heiserkeit“ oder „bewährt gegen Gicht, Rheumatismus“ und ähnliches), durch welche Heilwirkungen gegen bestimmte Krankheiten in Aussicht gestellt werden, verboten und strafbar sind.

Ebenso ist, wie gesagt, die Rechtslage in Baden.

Die unter Ziffer 1 und 2 behandelten Vorschriften über die äußere Aufmachung der Mittel gehen zwar in erster Reihe die Fabrikanten an. Als verantwortlich für die richtige Verpackung und daher strafbar bei eventuellen Verstößen wird indes zunächst der Wiederverkäufer angesehen werden müssen.

Ad 3 stellt der Entwurf, wenn auch mit etwas umständlichen Worten, in § 3 den Grundsatz auf, daß die Abgabe der 95 Mittel in den Apotheken den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel unterliegt. Diese auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1896 in allen Bundesstaaten gleichlautend erlassenen Vorschriften sind im Anhange abgedruckt. Sie besagen, daß bestimmte namentlich genannte Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen. Demnach dürfen, was sich schon aus diesen Vorschriften eigentlich für alle Spezialitäten von selbst ergibt, auch diejenigen der 95 Mittel, welche starkwirkende Stoffe im Sinne jener Vorschrift enthalten, nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden. Die Geheimmittelverordnung formuliert diesen Grundsatz jedoch etwas schärfer, indem sie sagt:

„Diejenigen Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden.“

Also nicht nur Mittel, bei denen der Apotheker die Anwesenheit starkwirkender Stoffe konstatiert hat, sondern auch schon diejenigen, bei denen die Abwesenheit solcher Stoffe nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann, sollen dem Abgabeverbot unterliegen.

Über diese Grundregel geht aber der Entwurf des Bundesrats weiter noch in dreifacher Beziehung wesentlich hinaus, indem er folgendes bestimmt:

- a) Die in der Anlage B genannten Mittel dürfen überhaupt nur auf ärztliches Rezept verabfolgt werden. (Hierin besteht der einzige Unterschied zwischen beiden Verzeichnissen.)
- b) Bei allen denjenigen Mitteln, deren erstmalige Abgabe ohne ärztliche Anweisung nicht gestattet ist, ist auch die wiederholte Abgabe nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung zulässig, und
- c) bei allen Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabefläschen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

Die Verordnung hat, wie sich hieraus ergibt, nicht den sehr naheliegenden Weg beschritten, alle diejenigen Mittel, deren Abgabe im Handverkauf unzulässig erscheinen muß, in die Anlage B einzufügen, sie hat vielmehr in dieser nur eine kleine Anzahl größtenteils ganz indifferenter Mittel zusammengestellt, deren Verkehr nicht wegen ihrer Zusammensetzung, sondern aus anderen Gründen möglichst beschränkt werden sollte, und es bezüglich aller Mittel der Anlage A dem Apotheker überlassen, bezw. ihn direkt verpflichtet, „sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.“

Da der Apotheker somit für die Abgabe der Mittel allein die Verantwortung trägt, ist für ihn eine genaue Kenntnis der Bestandteile der 90 Mittel der Anlage A erforderlich.

Im Nachstehenden ist nach zuverlässigen Analysen und Literaturangaben eine Übersicht über die Zusammensetzung der Mittel der beiden Listen gegeben. Diejenigen Mittel, welche starkwirkende Stoffe enthalten, und die demgemäß nur auf schriftliche ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen, und auf deren Abgabefläschen oder äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht werden muß, sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Anlage A.

1. Adlerfluid ist nach Aufrecht eine Lösung von Seife, Kampher und Ammoniak in Weingeist, versetzt mit Essigäther und einigen ätherischen Ölen (Senföl, Terpentinöl, Wacholderöl).
2. Amarol (auch Ingestol) enthält Magnesium-, Natrium- und Kaliumsulfat, Magnesium- und Natriumchlorid, brausendes Ferricitrat, Glycerin, Ätherweingeist und aromatisches Wasser.
3. **American coughing cure Lutz**es ist eine Abkochung von Vegetabilien, worunter sich ohne Zweifel Mohnköpfe! befinden, mit Zucker zu einem Sirup gekocht (Untersuchungsamt Ulm).
4. Antiarthrin besteht aus gleichen Teilen Salicin und Gerbstoffsaligenin (D.R.P. Nr. 111963). Es wird in Form von Pillen und Pulver in den Handel gebracht (Antiarthrinpräparate).
5. Antigichtwein Duflots ist ein mit Rotwein hergestellter Meerzwiebelauszug, versetzt mit Jodkalium (Lindner und Nesemann).
6. Antimellin. Als Antimellin wird sowohl ein aus den Früchten von Syzygium Jambolana isolierter, glykosidartiger Körper bezeichnet (D.R.P. Nr. 119864), als auch eine Zubereitung, die aus einem Leinsamenschleim besteht, der Antimellin, Salizylsäure, Kochsalz, sowie verschiedene aromatische und Bitterstoffe gelöst enthält (Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids ist nach Aufrecht ein Gemisch von Pethroläther, Essigäther, Alkohol, Wacholderöl, Terpentinöl, Kampher, Ammoniak und Rüböl.
8. Antitussin, von Valentiner und Schwarz in Leipzig, ist eine Salbe aus Difluordiphenyl, Vaseline und Wollfett. Als Antitussin Verweij bringt die Firma N. Verweij & Co. in Tiel (Holland) einen dem Pertussin ähnlichen versüßten Thymianauszug in den Handel.
9. **Asthmapulver Schiffmanns** soll enthalten Kaliumnitrat, Folia Daturae arboreae und Radix Symplocarpi foetidi. Nach Aufrecht dürften Salpeter, Stechapfel- und Tollkirschenblätter! darin enthalten sein.
10. **Asthmapulver Zematone** soll bestehen aus Bilsenkraut! Stechapfel, Tollkirsche! Nachtschatten, Grindelkraut, Lärchenschwamm, Mohnköpfe! Salpeter. Zematone-Asthmazigaretten enthalten nach Aufrecht nur Salpeter und Stechapfelblätter.
11. **Augenwasser Whites** ist eine Auflösung von Zinksulfat! und Honig in Wasser, parfümiert mit Nelkenöl und einer Spur Senföl (Wittstein).
12. **Ausschlagsalbe Schützes** ist ein Gemisch von Vaseline, Zinkoxyd, 4% weißem Quecksilberpräzipitat! und etwas Perubalsam (B. Fischer).
13. Balsam Bilfingers besteht aus schwarzer Seife, Wasser, Weingeist, Kampherspiritus, Salmiakgeist und 5% spanischer Pfeffertinktur (Schädler).
14. Balsam Lamperts ist eine spirituöse Lösung von Thymianöl, Bergamottöl, Nelkenöl, Zimtöl, Ölseife und Spuren von Anilinrot (Wittstein).

15. Balsam Sprangers ist eine Mischung verschiedener ätherischer Öle mit Weingeist, Ätherweingeist und Perubalsam.
16. Balsam Thierrys ist ein weingeistiger Auszug von Perubalsam mit Alkohol und Wasser unter Beifügung von Angelikawurzel, Cascara sagrada-Rinde, Myrrhen-Harz, Weihrauch, Benzoe-Harz und gereinigtem Styrax.
17. **Bandwurmmittel Konetzky's** enthält als wesentliche Bestandteile Farnkrautextrakt! Granatwurzelextrakt und Rizinusöl, nebst verschiedenen Geschmackskorrigentien.
18. Beinschäden Indian Bohnerts besteht aus Terpentin, Olivenöl, gelbem Wachs, Hammeltalg, Schweinefett, Kolophonium, etwas Karbolöl und Drachenblut.
19. Blutreinigungspulver Hohls enthält Guajakharz, Stiefmütterchen, Ringelblumen, Zucker, Goldschwefel, Sarsaparillwurzel und Schafgarben.
20. Blutreinigungspulver Schützes besteht aus zerfallenem Glaubersalz, zerfallenem Bittersalz, Kochsalz, Weinsäure und Natriumbikarbonat (Hager).
21. Blutreinigungstee Wilhelms enthält eine Menge indifferenter Vegetabilien, darunter Sennesblätter, Sarsaparillwurzel, Süßholz, Queckenwurzel, rotes Sandelholz und Bittersüßstengel (Hager).
22. Bräune-Einreibung Lamperts besteht nach Aufrecht wahrscheinlich aus einem mittels Nelkenöls aromatisierten Gemische von Holztee, Kreosot, Spirit und Zucker.
23. **Bromidia Battle & Comp.** enthält nach Fr. Hoffmann als wesentliche Bestandteile Bromkalium, Chloralhydrat! indisches Hanfextrakt! und Bilsenkrautextrakt! gelöst in parfümiertem Süßholzsirup.
24. Bruchbalsam Tanzers ist ein Gemisch aus Rosmarinsalbe, Muskatbalsam, rotem Johannisöl, gelbem Wachs und Fett versetzt mit etwas Opium.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg ist eine mit Nitrobenzol parfümierte Mischung aus Schweineschmalz und Talg unter Zusatz eines Teerpräparates (Aschoff).
26. **Cathartic pills Ayers** bestehen aus Aloe, zusammengesetztem Coloquintenextrakt! Gutti! Capsicum und Pfefferminzöl (Hager und Hoffmann).
27. Corpulin enthält das Extrakt des Blasentangs (*Fucus vesiculosus*) zusammen mit dem von *Tamarindus indica* und *Cascara Sagrada*.
28. **Djoeat Bauers** besteht nach Aufrecht in der Hauptsache voraussichtlich aus einer Abkochung von *Syzygium*früchten und Leinsamen, welche Kochsalz und vermutlich Diuretin! gelöst enthält. Der Fabrikant gibt folgende Bestandteile an: Djoeat-Jambulfrucht, Djoeat-Jambulrinde, Maticoextrakt, Leinsamen, Lorbeerblätter, Rosmarinblüten, Kalmusextrakt, Enzianextrakt, Chinaextrakt, Sternanis, Kochsalz und Salizylsäure.
29. Elixir-Godineau ähnelt nach dem Berliner Polizeipräsidium einer Mischung aus 2% Fleischextrakt und 98% Zuckersaft.
30. Embrokation Ellimanns enthält Kalilauge, Seife, Terpentinöl, Tymianöl, Bernsteinöl und Wasser.

31. Epilepsieheilmittel Quantes besteht aus zwei Teilen und scheint seine Zusammensetzung wesentlich geändert zu haben. Nach Hager enthielt Nr. I Kal. und Ammon. bromat., Zinc. valerianic. und Rad. Artemisiae, Nr. II Ol. Succini rectific. Nach Kopp enthält dagegen das eine Fläschchen Terpentinöl, Cajeputöl, Olivenöl und Bibernellextrakt, das andere Bernsteinöl und Spiritus.
32. Epilepsiepulver Cassarinis enthält 95% Bromkalium neben Eisenoxyd und Enzianpulver.
33. Eukalyptusmittel Heß besteht nur aus Eukalyptol oder Eukalyptusöl.
34. Gebirgstee Harzer Lauers ist eine Mischung von Schafgarbe, Lavendelblüten, Schlehdornblüten, Sassafrasholz, Sennesblätter, Pfefferminze, Huflattich, Süßholz und vereinzelt Bruchstücken von drei anderen Pflanzen (Bischoff).
35. Gehöröl Schmidts ist eine Mischung von Mandelöl, Kajeputöl, Kampheröl und ätherischem Kamillenöl.
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks soll nach Thümmel im wesentlichen ein Gemisch aus rohem Honig und Vogelbeersaft unter Zusatz von etwas Alkohol und Salizylsäure sein. Der Fabrikant gibt eine kompliziertere Vorschrift an, nach welcher der Honig noch einen Zusatz eines weinigen Auszuges aus indifferenten bitteren Drogen enthalten soll.
37. **Gicht- und Rheumatismuslikör Latons** besteht nach Aufrecht im wesentlichen aus Tinctura Colchici! Caryophyllorum, Capsici und Benzoes.
38. Glandulen soll das wirksame Prinzip der Bronchialdrüsen von Schafen enthalten (D.R.P. Nr. 95193). Es wird in Tablettenform in den Handel gebracht.
39. Glycosolvol Lindners ist ein nach angeblich kompliziertem Verfahren hergestelltes theobrominhaltiges Präparat. Dasselbe wird in zwei Formen abgegeben: 1. Glycosolvol gemischt mit Semen Syzygii und Aromaticis, 2. Glycosolvol in Extr. fluid. Fol. Myrtilli gelöst.
40. Heilsalbe Sprangers besteht aus Olivenöl, Kampher, Mennige, Kolophonium, Wachs und etwas Lebertran.
41. Heiltränke Jacobis. Der Honigtrank besteht aus einer Tamarindenabkochung und anderen indifferenten Stoffen, der Königstrank aus Apfelwein, Stärkesirup, Gummi arabic. und Pflaumenmus, versetzt mit einigen Tropfen Elixir Proprietatis Paracelsi, während der Nektartrank ein mit einer aromatischen Tinktur versetzter, vergorener Fruchtsaft ist.
42. Homeriana besteht aus Kraut und Wurzel von Polygonum aviculare.
43. Injection Brou enthält als wirksame Bestandteile Zinc. sulfuric., Plumb. acetic., Tinct. Opii croc. und Tinct. Catechu.
44. Injection au matico ist eine Lösung von Kupfersulfat in Maticowasser.
45. Kalosin Lochers soll ein spirituöser Auszug aus Rad. Sarsaparillae, Rad. Urticae und Herba Cochleariae sein.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns ist Kraut und Wurzel von Polygonum aviculare.

47. Kongopillen Richters enthalten Aloeextrakt, medizinische Seife, Rhabarber, Wermutextrakt, Kalmusextrakt und Rhabarberextrakt.
48. Kräutertee Lücks soll bestehen aus Herba Veroniceae, Lichen Pulmonariae, Stipites Dulcamarae, Carragheen und Flores Tiliae.
49. Kräuterwein Ullrichs soll bereitet sein aus Malaga, Weinsprit, Glycerin, Rotwein, Ebereschensaft, Kirschsaft, Manna, Fenchel, Anis, Alantwurzel, amerikanischer Ginsengwurzel, Enzian und Kalmus.
50. Kronessenz Altonaer besteht vermutlich im wesentlichen aus einem alkoholisch wässerigen Auszug von Aloe, Myrrhe, Enzian, Safran und einigen anderen indifferenten Aromaticis (Aufrecht).
51. Lebensessenz Fernests ist eine alkoholische Tinktur aus Rhabarber, Zittwerwurzel, Enzian, Ammoniakgummi, Lärchenschwamm, Sagradarinde, Theriak ohne Opium, Safran und Aloe.
52. **Liqueur du Docteur Laville** enthält Colchicin! Koloquintenextrakt! und Chinin in Wein gelöst.
53. Loxapillen Richters bestehen aus schwefelsaurem Chinin, Cinchonidin, Altheewurzel, Chinarinde, Enzianwurzel, Traganth und Glycerin.
54. Magenpillen Tachts enthalten nach Aufrecht Aloe, Goldschwefel, Eisen, Pflanzenextrakte, Chinin und Pepsin.
55. Magentropfen Bradys (Mariazeller Magentropfen), sind eine Tinktur aus Anis, Koriander, Fenchel, Zimt, Myrrhe, Sandelholz, Kalmus, Enzian, Rhabarber, Zittwer und Aloe.
56. Magentropfen Sprangers sollen aus Aloe, Rhabarber, Enzian, Baldrian, Kalmus, Safran, Zittwerwurzel, Thymian, Wacholdersaft, Melissenkraut, Walnußblättern und römischen Kamillen bereitet sein.
57. Mother Seigels pills enthalten nach Aufrecht im wesentlichen Benzoesäure, Aloe, Enzianpulver und Zucker.
58. Mother Seigels sirup dürfte nach Aufrecht eine Lösung von Benzoesäure und Kochsalz in einem versüßten Gemisch von Aloe-tinktur, Pimpinelleextrakt, Süßholzextrakt und Wasser sein.
59. Nervenfluid Dressels soll nach dem Berliner Polizeipräsidium eine Mischung aus Arnikatinktur, Hoffmannstropfen und etwas Menthol sein.
60. Nervenkräftelixir Liebers ist ein alkoholischer Auszug von Aloe, Rhabarber, Kalmus, Enzian, Tausendgüldenkraut und anderen bitteren und aromatischen Pflanzenstoffen. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
61. Nervenstärker Pastor Königs soll enthalten Kalium, Natrium und Ammonium bromatum, Extr. Viburni prunifolii, Tinct. Valerianae cps., Glycerin und Wasser. Nach Aufrecht sind Natrium- und Kaliumbromid die Hauptbestandteile.
62. Orffin (Baumann-Orffsches Kräuternährpulver) soll aus indifferenten Kräutern und Sennesblättern bestehen.
63. Pain-Expeller. Der Richtersche Pain-Expeller besteht aus Spanischem Pfeffer, Kampher, Ätherischen Ölen, Pfefferminzwasser, Melissenwasser, Kamillenwasser, medizinischer Seife, Salmiakgeist und Weingeist.
64. Pectoral Bocks soll ein Auszug aus Huflattich, Süßholz, Isländischem Moos, römischen Kamillen, Sternanis, Eibisch, Veilchenwurzel, Schafgarbe und Klatschrose sein, der unter Zusatz von Malzextrakt,

- Salmiak, Zucker, Traganth, Vanille und Rosenöl zu Pastillen verarbeitet ist.
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum) enthalten Pelletierin, Myrobalani, Extr. Granator. und Extr. Rosae.
 66. **Pillen Morisons.** In Nr. I sind Jalapenharz!, Aloe und Weinstein, vermutlich auch Koloquintenextrakt! enthalten, während in Nr. II außer diesen Bestandteilen noch Gutti! gefunden wurde.
 67. **Pillen Redlingers** enthalten Kalomel! Jalapenharz! Aloe, Rhabarber und Seife.
 68. Pilules du Docteur Laville sollen als wirksame Bestandteile Extr. Phyalis Alkekengi, kieselsaures und kohlsaures Natron enthalten.
 69. Reduktionspillen, Marienbader, enthalten Chinaextrakt, Rhabarberextrakt, Schachtelhalmextrakt (sämtlich mit Marienbader Wasser hergestellt), Safran und Rhabarber.
 70. Regenerator Liebauts wird nach Angabe des Fabrikanten aus einer Menge indifferenten Aromatica und Amara neben Sarsaparillwurzel, Queckenwurzel, Seifenwurzel, Guajakholz und Chinawurzel dargestellt.
 71. **Remedy Alberts** enthält nach Aufrecht Opiumtinktur! Colchicumtinktur! und Jodkalium.
 72. Saccharosolvol ist ein Salicylsäure enthaltendes Organpräparat aus Rückenmarksubstanz.
 73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills) dürften nur aus indifferenten Drogen bereitet werden. Safe cure enthält: Virg. Wolfsfußkraut, Edelleberkraut, Gaultheria-Extrakt, Kalisalpete, Weingeist, Glycerin und Wasser. Safe pills sind Pillen aus Aloe, medizinischer Seife, Altheepulver und Süßholzextrakt.
 74. **Sanjana-Präparate** enthalten vorwiegend Bromsalze mit Zusatz von Chinin in Wasser und etwas Alkohol gelöst. Ein Präparat soll nach dem Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe ein mit Chloroform! versetzter Faulbaumrinden-Auszug sein.
 75. Sarsaparillian Ayers besteht nach Aufrecht aus einer Jodkali enthaltenden Süßholz- und Sarsaparillwurzelabkochung, welche mit Alkohol, Zucker und geringen Mengen ätherischer Öle versetzt ist.
 76. Sarsaparillian Richters enthält Sarsaparillwurzel, Guajakholz, Sassafras, Bittersüß, Rhabarber, Chinarinde, Condurangorinde, Wasser, Spiritus, Zucker und ätherische Öle.
 77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer sollen Magnesium- oder Natriumsuperoxyd enthalten. Nach Aufrecht besteht Vitafer hauptsächlich aus Magnesiumkarbonat, schwefelsaurem Natron, schwefelsaurer Magnesia, Magnesiumoxyd und Natriumsuperoxyd.
 78. Schlagwasser Weißmanns erwies sich als eine mit Alkana rot gefärbte Arnikatinktur (Untersuchungsamt Breslau).
 79. Schweizerpillen Brandts enthalten Extrakt von Silge, Moschusgarbe, Absynth, Aloe, Bitterklee und Gentian, dazu Gentian- und Bitterkleepulver.

80. **Sirup Pagliano** soll aus einem versüßten Auszuge aus Jalapenknollen! Turpithwurzel und Sennesblättern bestehen und die wirksamen Bestandteile von Scammonium-Harz! enthalten. Nach einer Angabe des Fabrikanten enthält der Saft nur einen Auszug von Turpithwurzel und Orizabaharz mit versüßtem Sennaaufluß.
81. **Spermatol** enthält neben vielen anderen aromatischen Ingredientien Coca-, Cola- und Condurangoextrakt in Ungar- und Portwein gelöst.
82. **Spezialtee Lücks** enthält nach Aufrecht im wesentlichen Zucker, Süßholz, Fenchel, Sennesblätter (?), Lobelienkraut, Salbeiblätter und Schafgarbenkraut.
83. **Stomakal Richters** besteht aus Rhabarberwurzel, Pomeranzenschalen, Enzianwurzel, Chinarinde, Zimt, Cardamomen, Spiritus, Zucker und ätherischen Ölen.
84. **Tarolinkapseln** enthalten Salol, Sandelholzöl und Kubebenextrakt.
85. **Tuberkeltod** (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks) besteht nach Aufrecht vermutlich aus Hämoglobin Eiweiß, Zucker, Eisentinktur, Weingeist, Wasser und Spuren von Zimtöl.
86. **Universalmagenpulver Barellas** enthält Natriumbikarbonat, Weinstein, gebrannte Magnesia, Pepsin, Calciumkarbonat und etwas Salmiak.
87. **Vin Mariani** soll aus Bordeauxwein und den wirksamen Bestandteilen der Cocapflanze bestehen. Cocain konnte durch Aufrecht nicht nachgewiesen werden.
88. **Vulneralcreme** ist eine Benzoe, Myrrhe, Borsäure, Karbolsäure, Zinkoxyd, Kampher und essigsäure Tonerde enthaltende Wundsalbe.
89. **Wundensalbe Dicks** ist ein dem Emplastr. fuscum camphoratum ähnliches Pflaster.
90. **Zambakapseln Lahrs** enthalten Salol und Sandelholzöl.

Anlage B.

1. **Antineon Lochers** soll ein spirituöser Auszug aus Radix Sarsaparillae, Herba Veroniceae und Herba Portulacae sein.
2. **Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels** besteht nach Hager aus Opium, Quecksilberoxyd, Kampher und Wachssalbe.
3. **Diphtheritismittel Noortwycks** soll in der Hauptsache aus Kreosot, Birkenteer und Spiritus bestehen.
4. **Heilmittel des Grafen Mattei.** Verschiedene, vermutlich aus indifferenten Pflanzen bereitete elektro-homöopathische Mittel, die zum innerlichen Gebrauche in Form von Pillen, zum äußerlichen als Flüssigkeiten angewendet werden.
5. **Sternmittel, Genfer, Santers.** Zahlreiche elektro-homöopathische Spezialmittel komplizierter Zusammensetzung in Gestalt von Streukügelchen, Salben, Fluids, Suppositorien u. dergl.

Nach dieser Zusammenstellung dürfen also entsprechend den Bestimmungen der Geheimmittelverordnung und den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel folgende Mittel der Anlage A nur auf ärztliche Verordnung abgegeben

werden und es muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutzes (wegen des Gehaltes an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Zematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papav. immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Ausschlagsalbe Schützes (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.).

Bandwurmmittel Konetzkys (wegen des Gehalts an Extr. Filicis).

Bromidia Battle & Co. (wegen des Gehalts an Chloralhydrat, Extr. Cannab. indic. und Extr. Hyoscyami).

Cathartic Pills Ayers (wegen des Gehalts an Gutti und Extr. Colocynthid.).

Djoeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Gicht- und Rheumatismuslikör Latons (wegen des Gehalts an Tinct. Colchici).

Liqueur du Dr. Laville (wegen des Gehalts an Colchicin und Extr. Colocynthid.).

Pillen Morisons (wegen des Gehalts an Gutti, Resina Jalap. und Extr. Colocynthid.).

Pillen Redlingers (wegen des Gehalts an Calomel und Resina Jalap.).

Remedy Alberts (wegen des Gehalts an Tinct. Opii und Colchici).

Sanjana Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen noch die fünf Präparate der Anlage B:

Antineon Lochers.

Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels.

Diphtheritismittel Noortwycks.

Heilmittel des Grafen Mattei.

Sternmittel, Genfer, Sauters.

Im Anschluß an diese Erläuterungen muß noch auf einen eigentümlichen Zustand hingewiesen werden, der durch die ungleichmäßige Art, wie der Entwurf des Bundesrats in den einzelnen Staaten zur Durchführung gelangt ist, hervorgerufen ist. In den meisten Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Baden und Hessen ist der Entwurf vollständig und ganz allgemein als Ver-

ordnung erlassen worden, so daß er hier ohne jede Beschränkung auf einzelne Gewerbetreibende ganz allgemein gilt. In Preußen ist dies jedoch, soweit die §§ 1—3 in Frage kommen, nur in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Posen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern durch Polizeiverordnung geschehen. In Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz ist nur ein Ankündigungsverbot erlassen worden. In diesen Provinzen gilt für den Verkehr mit Geheimmitteln also lediglich die Ministerialverordnung vom 8. Juli 1903 (s. Seite 8.). Diese hat aber, wie schon aus ihrer Bezugnahme auf § 36 der Apothekenbetriebsordnung hervorgeht, nur für Apotheker Gültigkeit. Zudem wäre der preußische Minister nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung auch gar nicht in der Lage, über den Verkehr mit Arznei- bzw. Geheimmitteln außerhalb der Apotheken Verordnungen zu erlassen. In Baden und Hessen ist der Bundesratsentwurf in seinen ersten drei Paragraphen überhaupt nur in die dortigen Apothekenbetriebsordnungen eingefügt worden. Nun ist aber der Verkauf der 95 Geheimmittel nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten. Vielmehr sind nach den Bestimmungen der im Anhang abgedruckten kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 folgende in den Geheimmittel-Listen angeführte Mittel dem freien Verkehr auch als Heilmittel überlassen:

1. Amarol (auch Ingestol) als künstliches Mineralwasser laut Urteil des K.G. vom 5. Februar 1903 und des L.G. II Berlin vom 10. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 85.).
2. Antiarthrin als chemisches Präparat.
3. Eucalyptusmittel Heß,
4. Homeriana,
5. Weidemanns russischer Knöterichtee,

} als Drogen.

Von diesen sind die drei letzten zwar vom 1. Januar 1904 an durch die zu diesem Zweck erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (s. Anhang) dem freien Verkehr entzogen worden. Die beiden ersten bleiben jedoch freigegeben und ihr Verkehr ist in Baden, Hessen und den preußischen Provinzen Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, soweit er in Drogenhandlungen stattfindet, den durch die Geheimmittelverordnung festgestellten Beschränkungen hinsichtlich der Aufmachung und Ausstattung der Gefäße nicht unterworfen. Gleiches gilt aber in diesen 7 Ländern und Bezirken für sämtliche 95 Mittel der beiden Listen, wenn sie, was nicht verboten ist, lediglich zu Vorbeugungszwecken in Drogen-

handlungen verkauft werden, während in allen übrigen Staaten und Bezirken sich gegebenenfalls auch Drogisten und sonstige Gewerbetreibende nach der Verordnung zu richten haben.

b. Die älteren Bestimmungen.

Ältere Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln bestehen nur in wenigen Bezirken und Staaten. Dieselben gliedern sich ganz von selbst in zwei Gruppen,

1. solche Verordnungen, welche den Verkauf von Geheimmitteln schlechthin verbieten und
2. solche, die lediglich die Abgabe dieser Mittel in Apotheken regeln.

Vorschriften der ersteren Art bestehen in den preußischen Regierungsbezirken Stettin und Erfurt durch Polizeiverordnungen (Seite 19 Nr. 38, bzw. Seite 26 Nr. 60), ferner in Hessen und Elsaß-Lothringen (Seite 41 Nr. 112, bzw. Seite 54 Nr. 171). Bestimmungen die nur eine weitere Regelung des Geheimmittelverkehrs in Apotheken bedeuten, sind noch in Kraft in Sachen-Weimar, Lübeck und Hamburg (Seite 42 Nr. 117, Seite 51 Nr. 161, und Seite 54 Nr. 170).

Was unter Geheimmitteln im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, ist für den Geltungsbereich der Stettiner und Erfurter Polizeiverordnungen in diesen selbst genau gesagt, für die in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Gesetze ist der Begriff mit Rücksicht auf die besondere dortige Entwicklung dieser Materie auf Seite 105 ff. auseinandergesetzt worden, und in allen übrigen Fällen muß die Definition Platz greifen, die auf Seite 86 hinsichtlich der Ankündigung von Geheimmitteln gegeben wurde, mit dem einzigen Unterschiede, daß an Stelle von „Ankündigung“ das Wort „Abgabe“ zu setzen ist, d. h. es müssen hier, wo es sich um Feilhalten und Verkaufen der Mittel handelt, „spätestens bei der Abgabe“ erschöpfende Angaben über Natur und Zusammensetzung des Präparats gemacht werden, sofern der Begriff eines Geheimmittels ausgeschlossen sein soll.

Besondere Bedeutung für den vorliegenden Fall haben diese Erwägungen indessen nicht, da eine Betrachtung der Rechtsgültigkeit der über den Verkehr mit Geheimmitteln noch bestehenden älteren Verordnungen zu dem Ergebnis führt, daß die meisten dieser Bestimmungen nicht mehr als maßgebend angesehen werden können. Das ist zunächst der Fall bei allen Vorschriften die ein einfaches Verbot der Abgabe oder des Feilhaltens von Geheimmitteln enthalten, mag dasselbe wie in Elsaß-Lothringen, sich lediglich auf Apotheker beziehen, oder wie in